

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert und  
Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Umstellung auf E-Rechnungen in der Landesverwaltung und Auswirkungen auf Kleinunternehmen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie zufrieden sie mit der seit Jahresbeginn gültigen Pflicht zur Rechnungsstellung im standardisierten elektronischen Format („E-Rechnung“ nach den Standards X-Rechnung oder EN 16931) bei Rechnungen an öffentliche Auftraggeber ist;
2. wie viele Rechnungen im standardisierten elektronischen Format („E-Rechnung“) zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Juli 2022 bei Behörden des Landes Baden-Württemberg eingegangen sind und wie viele noch im analogen bzw. nicht standardisiertem Format eingereicht wurden;
3. bei wie vielen der E-Rechnungen die Rechnungssumme weniger als 2 500 Euro war;
4. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie viele der rechnungsstellenden Unternehmen weniger als zehn Mitarbeiter haben;
5. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie verbreitet die technische Fähigkeit zur Rechnungsstellung im elektronischen Format in den Firmen in Baden-Württemberg ist, insbesondere bei kleinen Firmen mit weniger als zehn Mitarbeitern;
6. welche Hilfestellungen sie Unternehmen, insbesondere Kleinbetrieben, zur Verfügung stellt, um der Pflicht zur Rechnungsstellung im standardisierten elektronischen Format nachzukommen;
7. welche technischen Anpassungen sie nach den ersten Monaten der Verwendung von E-Rechnungen an öffentliche Auftraggeber vorzunehmen plant;

Eingegangen: 18.8.2022/Ausgegeben: 19.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. inwiefern sie Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung für Kleinunternehmen für angemessen hält, beispielsweise durch eine Erhöhung des Schwellenwerts, ab dem Rechnungen an Landesbehörden elektronisch zu stellen sind, oder durch die Einführung einer Anzahl an Rechnungen pro Jahr, die ein Unternehmen auch auf konventionelle Art und Weise stellen kann;
9. inwiefern eine Ausweitung der Pflicht zu Rechnungsstellung im E-Rechnungs-Format auch für Rechnungen geringer als 1 000 Euro vorgesehen ist.

18.8.2022

Dr. Schweickert, Karrais, Reith, Scheerer, Bonath, Brauer, Fischer,  
Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke,  
Tauschel, Weinmann FDP/DVP

### Begründung

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Rechnungen an Landesbehörden elektronisch in einem der üblichen E-Rechnungsformate (bspw. X-Rechnung oder anderen Formaten, die den Anforderungen der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) entsprechen) gestellt werden. Der Antrag erkundigt sich danach, wie die Landesregierung den Erfolg dieser Umstellung bewertet und welche Auswirkungen sie auf kleine Unternehmen hat.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. September 2022 Nr. IM5-0141.5-343/1/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

#### *Vorbemerkung:*

Die E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg (E-RechVOBW) adressiert als Rechnungsempfänger jede Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 EGovG BW, die einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 4a Abs. 1 EGovG BW vergeben hat. Seit dem 1. Januar 2022 sind die Auftragnehmer eines solchen öffentlichen Auftrages verpflichtet, Rechnungen über 1 000 Euro als elektronische Rechnung an den Zentralen Rechnungseingang des Landes (ZRE) zu übermitteln. Interne Verrechnungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der E-RechVOBW. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen besteht nicht, wenn der Rechnungssteller oder Rechnungsempfänger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder dem kommunalen Bereich zuzuordnen ist. Der ZRE kann auf Wunsch auch von Kommunen sowie anderen öffentlichen Auftraggebern genutzt werden.

*1. wie zufrieden sie mit der seit Jahresbeginn gültigen Pflicht zur Rechnungsstellung im standardisierten elektronischen Format („E-Rechnung“ nach den Standards X-Rechnung oder EN 16931) bei Rechnungen an öffentliche Auftraggeber ist;*

Zu 1.:

Die Rechnungsstellung in einem strukturierten elektronischen Format ist ein wichtiger Schritt der Digitalisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen bei den öffentlichen Auftraggebern und bei den Unternehmen. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung soll diesen Prozess beschleunigen. Es wird davon ausgegangen, dass sie auch zu einer Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung zwischen privaten Unternehmen führen wird. Die Anzahl der im ersten Halbjahr 2022 im strukturierten elektronischen Format eingegangenen Rechnungen ist noch gering. Das Ergebnis ist insoweit nicht zufriedenstellend. Eine Änderung ist mit Beginn der automationsgestützten Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnungen im neuen Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes (RePro BW) ab Beginn 2023 zu erwarten.

*2. wie viele Rechnungen im standardisierten elektronischen Format („E-Rechnung“) zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Juli 2022 bei Behörden des Landes Baden-Württemberg eingegangen sind und wie viele noch im analogen bzw. nicht standardisiertem Format eingereicht wurden;*

Zu 2.:

Im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 wurden 56 715 Rechnungen als elektronische Rechnungen an den ZRE übermittelt. Diese setzen sich wie folgt zusammen.

Monat	Anzahl Rechnungen
Januar	4.059
Februar	6.612
März	7.980
April	8.191
Mai	9.649
Juni	9.676
Juli	10.548

Es ist eine kontinuierlich ansteigende Tendenz festzustellen.

Insgesamt wurden in dem betreffenden Zeitraum schätzungsweise rund 1,35 Mio. Rechnungen eingereicht. Ein hoher Anteil dieser Rechnungen fällt jedoch nicht unter die E-RechVOBW, da schätzungsweise 70 Prozent der Rechnungen einen Rechnungsbetrag unter 1 000 Euro aufweisen.

*3. bei wie vielen der E-Rechnungen die Rechnungssumme weniger als 2 500 Euro war;*

Zu 3.:

Der Rechnungsbetrag der elektronischen Rechnungen, die am ZRE eingehen, ist nicht bekannt. Bei der vollautomatischen Verarbeitung der eingehenden Rechnungen am ZRE werden die Rechnungsinhalte mit Ausnahme der Leitweg-ID nicht ausgelesen. Die Leitweg-ID dient der korrekten Adressierung der elektronischen Rechnung an die zuständige Stelle. Die im angefragten Zeitraum eingegangenen elektronischen Rechnungen können derzeit noch nicht technisch unterstützt ausgewertet werden. Von einer händischen Durchsicht der im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Juli 2022 eingegangenen insgesamt 56 715 elektronischen Rechnungen wurde abgesehen, da dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

*4. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie viele der rechnungsstellenden Unternehmen weniger als zehn Mitarbeiter haben;*

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Angesichts der Anzahl der Rechnungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2022 als elektronische Rechnungen eingegangen sind, wurde von einer Erhebung aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

*5. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie verbreitet die technische Fähigkeit zur Rechnungsstellung im elektronischen Format in den Firmen in Baden-Württemberg ist, insbesondere bei kleinen Firmen mit weniger als zehn Mitarbeitern;*

Zu 5.:

Die Erstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen setzt keine besonderen technischen Fähigkeiten voraus. Die E-RechVOBW verfolgt das Ziel, die Übermittlung von elektronischen Rechnungen niederschwellig zu ermöglichen. Aus diesem Grund stehen dem Rechnungssteller drei verschiedene Wege zur Verfügung, um eine E-Rechnung zu übermitteln: durch Hochladen in den ZRE sowie die Übermittlung per E-Mail oder den Webservice PEPPOL.

Um die elektronische Rechnung im Format XRechnung oder in anderen den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechenden Formaten zu erstellen, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Tools zur Erstellung von elektronischen Rechnungen sind mittlerweile integraler Bestandteile einer Vielzahl von Rechnungs- oder Buchhaltungsprogrammen. Daneben gibt es webbasierte XRechnungs-Generatoren, die teilweise auch kostenfrei angeboten werden.

*6. welche Hilfestellungen sie Unternehmen, insbesondere Kleinbetrieben, zur Verfügung stellt, um der Pflicht zur Rechnungsstellung im standardisierten elektronischen Format nachzukommen;*

Zu 6.:

Zur Unterstützung der Rechnungssteller wurde ab dem 1. Januar 2022 ein Servicecenter mit dem Support beauftragt. Dieses ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr telefonisch erreichbar. Daneben stehen am ZRE unter [www.service-bw.de/erechnung](http://www.service-bw.de/erechnung) eine umfangreiche FAQ-Sammlung und eine Handreichung für die Rechnungssteller zur Verfügung.

*7. welche technischen Anpassungen sie nach den ersten Monaten der Verwendung von E-Rechnungen an öffentliche Auftraggeber vorzunehmen plant;*

Zu 7.:

Anfang des Jahres 2022 wurde in den ZRE ein Validator auf Basis des Standardproduktes der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) implementiert, der den Rechnungsstellern bei Nutzung der Upload-Funktion eine unmittelbare Rückmeldung gibt. Im Falle eines Fehlers erhält der Rechnungssteller Informationen zur Fehlerursache und Fehlerbehebung. Dem Rechnungssteller wird so eine rasche Fehlerkorrektur ermöglicht. Der ZRE erfährt darüber hinaus regelmäßige Updates zur Umsetzung der Anpassungen des XRechnungsstandards und kontinuierliche bedarfsgerechte Weiterentwicklungen. Derzeit wird an letzten Anpassungen zur Weiterverarbeitung von E-Rechnungen im neuen Haushaltsmanagementsystem gearbeitet und es erfolgen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Frontends.

8. *inwiefern sie Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung für Kleinunternehmen für angemessen hält, beispielsweise durch eine Erhöhung des Schwellenwerts, ab dem Rechnungen an Landesbehörden elektronisch zu stellen sind, oder durch die Einführung einer Anzahl an Rechnungen pro Jahr, die ein Unternehmen auch auf konventionelle Art und Weise stellen kann;*

9. *inwiefern eine Ausweitung der Pflicht zu Rechnungsstellung im E-Rechnungs-Format auch für Rechnungen geringer als 1 000 Euro vorgesehen ist.*

Zu 8. und 9.:

§ 3 Abs. 3 E-RechVOBW nimmt Rechnungen bis zu einem Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer von der Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung als elektronische Rechnung aus. Weitergehende Ausnahmen werden derzeit nicht für erforderlich gehalten. Die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen ist auch mit geringfügigem technischen und finanziellen Aufwand möglich. Auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen.

Die Ausnahme von der Verpflichtung der Rechnungssteller zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer wird am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass sich die elektronische Rechnungsstellung in den kommenden Jahren weiterverbreiten wird, so dass keine Notwendigkeit für das Beibehalten dieser Ausnahme besteht. Ob sich diese Einschätzung bestätigt, wird auch Gegenstand der laut § 10 E-RechVOBW geplanten Evaluation sein.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen